

Armee : Ja oder Nein? Ethische Reflexionen

Autor(en): **Bucher, Ephrem**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **155 (1989)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-59424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armee: Ja oder Nein? Ethische Reflexionen

Die Diskussion um die Beurteilung der Initiative zur Abschaffung der Armee nach ethischen Gesichtspunkten besteht allzu oft nur aus Erklärungen zu schon bezogenen Positionen. Aber so kommt es nie zu einem echten Austausch und auch nicht zu mehr Verständnis für das Anliegen der andern Seite. – Der folgende Beitrag möchte einerseits die echte Diskussion erneut beleben, andererseits etwas begriffliche Klarheit ins Gespräch einbringen. – Die Gedanken werden – der Kürze halber – thesenartig vorgestellt und jeweils mit einigen Sätzen kommentierend vertieft.

I. Grundsätzliche Feststellungen

1. Die ethische Beurteilung einer Sachlage oder einer Entscheidungssituation kann – da per definitionem ein allgemeiner Standpunkt bezogen wird – immer nur allgemeine Handlungsziele und Beurteilungskriterien formulieren.

Mit dieser These soll vermieden werden, dass man den Ethiker gleichsam als eine Art «Überpolitiker» einschätzt, von dem Antworten erwartet werden, die er nicht geben kann, weil er die konkrete Handlungssituation, in der entschieden werden muss, zu wenig kennt. Diese Feststellung gilt auch für ethische Fragen im Zusammenhang mit der Ablehnung der Armee. Wenn diesem Punkt zu wenig Beachtung geschenkt wird, riskiert man, ideologischen Stellungnahmen Tür und Tor zu öffnen.

2. Als «ethisch gut» beziehungsweise «ethisch verantwortbar» gelte im Zusammenhang der politischen Ethik eine Entscheidung (Handlung) dann, wenn sie den «Prozess für Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung» nicht behindert, sondern fördert.

Da nicht von vornherein klar ist, was mit «gut» beziehungsweise «ethisch verantwortbar» im Zusammenhang mit der im Titel gestellten Frage gemeint ist, muss dieses Grundprädikat für unsere Zwecke näher umschrieben werden; und da in der

Schweiz ein beachtlich divergierender ethischer Wertepluralismus anzutreffen ist, wird man für die Festlegung der grundlegenden ethischen Axiome nicht ausschliesslich auf eine christliche Position zurückgreifen können. Als Vermittlerposition bietet sich der sogenannte «neue Humanismus» an, der im Zusammenhang der Politik den bekannten «Prozess für Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung» initiiert hat.

Demnach gelte für unsere Überlegungen betreffend die Rechtfertigung unserer Schweizer Armee als Regel: Die Armee ist zu rechtfertigen in dem Mass, als sie ein notwendiges Instrument darstellt zur Förderung des Prozesses für Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung; und sie wäre nicht mehr zu verantworten, wenn sie diesen Prozess behindert.

Eine so allgemein aufgestellte Regel lässt Fragen offen und verlangt nach Interpretationen und Klärungen. Zwar sind die tragenden Begriffe «Gerechtigkeit», «Friede», «Bewahrung der Schöpfung» eng miteinander verbunden und greifen ineinander; dennoch lohnt sich eine kurze Klärung.

II. Ethische Leitideen

3. «Gerechtigkeit» umfasst nicht bloss das formale «Jedem das Seine beziehungsweise das Gleiche», sondern es sind damit im Wesentlichen die Bereiche «Entwicklungspolitik» (als Gerechtigkeit auf nationaler und internationaler Ebene) und «Menschenrechtspolitik» (als Gerechtigkeit gegenüber den einzelnen) angesprochen.

Integral verstandene «Entwicklungspolitik» ist nicht nur Hilfe an Entwicklungsländer, sondern allgemeiner das Bemühen, die globale Fehlentwicklung, in die wir geraten sind, und die wir noch immer betreiben, zu korrigieren. Negativ ausgedrückt ist Entwicklung zu sehen als Kampf gegen Fehlformen, also gegen Über- wie Unterentwicklung; positiv angestrebt wird ein möglichst geordneter, konfliktarmer sozialer Wandel

mit minimaler struktureller Gewalt, der eine maximale Befriedigung geistiger, seelischer und materieller Grundbedürfnisse in allen Bevölkerungsschichten und in allen Regionen der Welt erlaubt.

Die «Menschenrechtspolitik» müht sich um die inhaltliche Bestimmung der Menschenrechte in internationalen Gremien und um deren Durchsetzung im eigenen Land wie auch international.

4. «Friede» ist nicht bloss Abwesenheit von Krieg, sondern gleichsam die Frucht der Gerechtigkeit, zu beschreiben als ein positiver Zustand des Ausgleichs und der Harmonie mit den Komponenten: Freiheit, Gemeinschaft und Achtung vor dem andern und seinen Verschiedenheiten, Sicherheit, umfassende Gesundheit (körperlich und geistig) und Wohlfahrt.

Man kann den Friedensbegriff in einem doppelten Sinn explizieren als «negativen Frieden», der den Zustand des Nicht-Krieges (wie wir ihn seit dem 2. Weltkrieg bis jetzt erfahren haben) meint, und als «positiven Frieden», der als Inbegriff und Ziel aller Friedensbemühungen verstanden wird. Mit dieser Minimal- beziehungsweise Maximaldefinition von «Friede» soll erreicht werden, dass auch kleine Fortschritte im Kontext der Friedensbemühungen gewürdigt werden können und gewürdigt werden.

5. «Bewahrung der Schöpfung» ist ein anderer Ausdruck für «Friede mit der Umwelt» und betont die ökologische Komponente, die in jeder Sicherheits- und Friedenspolitik eine zentrale Bedeutung hat.

Die Umweltzerstörung als Auswirkung eines aggressiven Umgangs des Menschen mit seiner Welt ist relativ spät (zu spät?) zu einem zentralen Thema ethischer Reflexion und einem fundamentalen Kriterium individual- und sozialetischer Beurteilung geworden. Aber unterdessen dürfte jedermann klar geworden sein, dass aggressives Verhalten immer irgendwie in inneren Spannungszuständen seinen Grund hat und sich relativ zufällig

gegen Menschen oder auch gegen die Natur (oder beides) richtet. Nur ist Umweltzerstörung noch strikter zu verwerfen als andere Formen von Aggression, weil dabei die Basis allen Lebens auf der Erde zerstört wird.

6. «Gerechtigkeit», «Friede», «Bewahrung der Schöpfung» sind ethische Zielvorstellungen, die – um wirksam zu werden – mit der realen Situation eines bestimmten Landes vermittelt werden müssen und so einen dauernden Prozess der Umgestaltung zum Besseren im öffentlichen und privaten Bereich auslösen.

Im «Neuen Humanismus» wird der Ausdruck geprägt vom «Prozess für ...». Dieses Wort betont, dass in einer geschichtlichen Welt irdischer Friede nicht als Zustand, sondern nur als Veränderung zum Besseren beschreibbar ist. Diese Sicht der Dinge verhindert, dass einmal formulierte Gerechtigkeits- und Friedenskonzepte sich zu sehr verfestigen und zu Ideologien degradiert werden. Namentlich gilt das auch für den Begriff der Gewaltlosigkeit als Element einer allgemeinen Friedenspraxis: Die Vermittlung des Ideals mit der konkreten Realität führt zu einer Politik der möglichst konsequenten Gewaltdämmung und -verminderung. Welche Mittel sich als für dieses Ziel tauglich erweisen, muss sehr sorgfältig geprüft und bedacht werden, und Pauschalurteile treffen meistens die Situation und die Sache nicht.

Allgemein gilt deshalb: Friedenspolitik bedarf der dauernden Überprüfung und Optimierung, soll sie nicht in eine «Unfriedenspolitik» ausarten.

III. Die Armee und der Prozess für den Frieden

7. Die ethische Rechtfertigung einer Stellungnahme für oder gegen eine Armee in der Schweiz ist ausschliesslich davon abhängig, ob die Existenz einer Armee notwendig ist, um den Prozess für Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung voranzutreiben.

Diese These setzt also die Möglichkeit – wenigstens abstrakt – voraus, dass eine Armee unter gewissen Bedingungen auch ein Element in der Friedenspolitik eines Staates sein kann (was zum Beispiel von den Friedensbewegungen oft negiert wird), ja noch mehr, dass sie auch zu den ethisch notwendigen Mitteln der Friedenspolitik eines Staates in der gegenwärtigen Situation des relativen Friedens gehören kann.

8. Da die Diskussion um die Schweizer Armee geführt wird, spielen in der ethischen Reflexion Struktur und Konzeption dieser Armee, die eine reine Verteidigungsarmee ist, eine entscheidende Rolle; denn Armee ist nicht gleich Armee.

Diese Feststellung steht im Gegensatz zur Meinung, jede Armee – gleichgültig wie sie strukturiert und konzipiert sei – vergrössere das Kriegsrisiko. Von Vertretern einer schweizerischen Sicherheitspolitik wird dieser Vorwurf mit überzeugenden Argumenten widerlegt: die Schweiz mit ihrem nicht-aggressiven Wehrsystem und dem entsprechenden Verteidigungskonzept (Idee der Raumverteidigung) kann jedermann glaubhaft machen, dass sie nur auf Verteidigung aus ist.

Aber schafft selbst eine reine Verteidigungsarmee mehr Gerechtigkeit als gar keine Armee? Hierzu in aller Vorsicht die folgende These:

9. Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik setzen eine verantwortbare Sicherheitspolitik voraus, denn Sicherheit kann als ein Menschenrecht betrachtet werden, das ein Staat seinen Bürgern zu garantieren hat.

Diese These enthält vor allem zwei sehr problematische beziehungsweise unklare Begriffe, nämlich «Sicherheit» selber und dann «verantwortbare Sicherheitspolitik». In aller Kürze einige Präzisierungen:

Sicherheit als äussere Sicherheit (gemeint: Freiheit von äusseren Drohungen und Gewaltanwendungen im eigenen Staat oder von fremden Mächten) ist von der inneren Sicherheit (als Freiheit von Gewalt gegen das Gewissen und die persönliche Meinung) zu unterscheiden. Und häufig ist die äussere Sicherheit Bedingung der inneren Sicherheit.

Weiter ist auch eine Unterscheidung zu treffen zwischen objektiver Sicherheit (als Zustand, wie er von den Verantwortlichen eingeschätzt wird) und subjektiver Sicherheit (als Zustand, wie der einzelne ihn empfindet). Objektive und subjektive Sicherheit brauchen sich nicht unbedingt zu decken.

Eine verantwortbare Sicherheitspolitik muss allen diesen Komponenten von Sicherheit Rechnung tragen. Es versteht sich von selbst, dass eine Armee diese komplexe Aufgabe nicht allein, ja nicht einmal in erster Linie erfüllen kann, aber auf eine Armee nach schweizerischem Modell und Konzept (nur eingesetzt als «ultima ratio» im Konfliktfall) ganz zu verzichten, wäre in der gegenwärtigen Weltsituation ethisch auch nicht vertretbar, weil bestehende Gleichge-

wichte (bezogen auf die Schweiz) gestört würden und elementarste Formen von Sicherheit bedroht wären. Das schliesst nicht aus, dass gleichzeitig auch andere Formen des Widerstands (wie soziale Verteidigung u.ä.) in ein Sicherheitskonzept einbezogen werden.

10. Das Prinzip der Gerechtigkeit wird allerdings da verletzt, wo der Aufwand für eine Verteidigung mit Waffengewalt die weltweite (oder auch die interne) Gerechtigkeit und Solidarität so stört, dass er auf Kosten der Entwicklungspolitik betrieben wird.

Wenn die Entwicklungspolitik zu den zentralen Postulaten der Leitidee «Gerechtigkeit» gehört, ist diese These aus ethischer Perspektive eine Selbstverständlichkeit. Die Meinungsverschiedenheiten entstehen da, wo es um die Frage der Optimierung geht oder konkreter um die Frage: Wie wird – angesichts der beschränkten Mittel – die konkrete Verteilung der Güter vorgenommen? – Eine solche Frage ist aber nicht auf Distanz zu beantworten; sie muss von Fall zu Fall neu angegangen werden – immer unter dem Aspekt der grösseren Gerechtigkeit.

11. Eine Armee kann zwar nicht Frieden – wie oben definiert – schaffen, aber sie ist eines der wirksamen Instrumente der Kriegsverhinderung und damit vereinbar mit einer verantwortbaren Friedenspolitik und weiterhin notwendig für das Erreichen eines «besseren», nämlich positiven Friedens.

Diese These geht davon aus, dass Gewaltverminderung (und nicht totale Gewaltlosigkeit) das Beste ist, was zurzeit politisch erreichbar ist. Natürlich ist ausgewogene Abrüstung als Weg zur Verminderung von Gewalt anzustreben. Aber solange dieser Weg nicht von allen Seiten eingeschlagen wird, kann die Störung eines eingespielten Gleichgewichts leicht ins Gegenteil umschlagen. Für die Politik heisst das aber nicht, dass am Status quo für alle Zeit festgehalten werden dürfe. Eine ethisch vertretbare Politik wird mit Fantasie nach Wegen suchen, die das Element Gewalt im Umgang der Völker langsam auszuschalten erlauben.

12. Das Prinzip «Erhaltung der Schöpfung» wirkt sich für die Diskussion um die Erhaltung der Armee in dem Sinne aus, als eine Verteidigung um jeden Preis als ethisch unverantwortbar abgelehnt werden muss.

Konkretisierend muss festgestellt werden, dass eine künftige Kriegssituation die Gefahr der Vernichtung des Landes und der ganzen Volkssubstanz in sich schliessen kann. Für einen solchen Fall ist unsere Armee

nicht vorbereitet, und von Verteidigung kann da auch nicht mehr gesprochen werden. Die Verteidigung um jeden Preis ist keine verantwortbare Option.

Auch im Zusammenhang der Bewaffnung und der Ausbildung muss dem Aspekt «Erhaltung der Schöpfung» die entsprechende Beachtung geschenkt werden. Nur dürfte das bei einer Armee, die immer wieder der Legitimierung durch das Volk ausgesetzt ist, kein spezielles Problem sein. Und vor allem kann man nicht zu Recht behaupten, die Armee handle dem Prinzip «Erhaltung der Schöpfung» eher zuwider als andere Gruppen und Institutionen unserer Gesellschaft.

13. Jeder Armeeingehörige gerät in die Lage, im Fall einer bewaffneten Auseinandersetzung sein eigenes Leben zu riskieren wie auch – im Sinne der Notwehr – das Leben anderer zu bedrohen. Dieser Einsatz eines einzelnen ist in dem Masse ethisch vertretbar, als der einzelne das Prinzip «Gewaltminimierung» in seinem Handeln beachtet und die militärische Sicherheitspolitik des Staates ethisch vertretbar ist.

Eine erste Bemerkung zu dieser These: Gewaltminimierung ist nicht nur ein Postulat politischer Ethik, sondern auch der Individualethik. Aber im Konfliktfall kann vom einzelnen Gewaltanwendung gefordert sein, um auf höheren Ebenen der Gesellschaft Gewaltverminderung zu erreichen. Dieses Paradox ist nicht eliminierbar.

Eine zweite Bemerkung: Es gehört zu einer mündigen und in diesem Sinn ethisch verantwortbaren Politik, dass sie vom einzelnen Bürger mitgetragen, mitbedacht und mitgestaltet werde. Aus diesem Grunde soll die zurzeit laufende Diskussion um die Stellung und den Wert der Armee in der Schweiz nicht verfemt, sondern redlich geführt werden. Auch das ist ein Element einer guten Sicherheitspolitik. ■